

Satzung

über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 10.

Auf Grund der §§ 10 und 13 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 21./28. Okt. 1952 (GO NW) (GV NW S. 269, GS NW S. 167) sowie § 14 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (GV NW S. 367) (BauO NW) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV NW S. 433) wird zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Parzelle 92 der Flur 9 wird gleichfalls eine zweigeschossige Bauweise vorgesehen, wie dies bei den Flurstücken 94 und 95 durch eine Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls durchgeführt ist.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 bleiben in bisheriger Form bestehen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.